



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

97
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 5. März 2012

Nummer 9

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

143. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln Seite 98
144. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Rolf Apel / Vermessungstechniker Bernhard Giesen Seite 100
145. Änderung der Satzung über den Zweckverband Naturpark Bergisches Land – Neufassung – Seite 100
146. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 45 – Köln) Seite 103
147. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 51 – Köln) Seite 103
148. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 55 – Köln) Seite 104
149. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 06 – Städteregion Aachen) Seite 104
150. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 24 – Städteregion Aachen) Seite 104
151. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 16 – Heinsberg) Seite 105
152. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes Seite 105

153. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 38 – Rhein-Erft-Kreis) Seite 105
154. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. Februar 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis Seite 106
155. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31. Januar 2012 zum Schutz des Naturdenkmals „Zwergenhöhle“ im Rheinisch-Bergischen Kreis, Gemeinde Odenthal Seite 106
156. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 7. Februar 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ Seite 109
157. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma Ferro Duo GmbH, Dormagen – Verlegung des Erörterungstermins – Seite 110
158. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und § 3a UVPG – Firma Shell Deutschland Oil, Werk Wesseling, Anlage Rohölestillation Seite 110

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

159. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
h i e r: PP Köln Seite 111
160. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r: Sparkasse Aachen Seite 111
161. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 111
162. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 111
163. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 111

E **Sonstige Mitteilungen**

164. Liquidation
h i e r: 1. FC Windeck e. V. Seite 111

**B Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**143. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Wahrnehmung von Aufgaben nach dem
Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln**

Zwischen der StädteRegion Aachen, den Kreisen Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Düren, Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Heinsberg und Rhein-Sieg-Kreis sowie den kreisfreien Städten Bonn und Leverkusen – nachfolgend Beteiligte genannt – und der Stadt Köln wird gemäß den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Köln übernimmt für die oben genannten Beteiligten die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung bzw. -versagung) gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den oben genannten Beteiligten auf die Stadt Köln über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Dies gilt auch für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Psychotherapie.

(3) Dies gilt ausdrücklich nicht für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Physiotherapie oder eventuell neu hinzukommende Bereiche anderer medizinischer Gesundheitsfachberufe (z. B. Ergotherapie, Podologie etc.).

(4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften, insbesondere auch die Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Die Stadt Köln verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Sofern Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingereicht werden, nehmen diese sie entgegen und leiten sie ungeprüft an die Stadt Köln weiter.

§ 4

- (1) Die Antrags- und Überprüfungsakten werden von der Stadt Köln geführt. Sie werden auf Anforderung an die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde bis zum Abschluss des dortigen Verfahrens abgegeben.
- (2) Die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde sowie die Behörde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, erhalten nach Überprüfung und Abschluss des Verwaltungsverfahrens eine Durchschrift des ergangenen Bescheides.

§ 5

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen bzw. -versagungen stehen der Stadt Köln als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 6

- (1) Die obengenannten Beteiligten verpflichten sich, die auf Seiten der Stadt Köln durch die vorgenannte Aufgabenwahrnehmung entstehenden nicht durch Gebühren abgedeckten Kosten in Form einer pauschalierten Entschädigungsregelung (§ 23 Abs.4 GkG) zu übernehmen. Die jährliche Pauschale berechnet sich wie folgt nach der jeweils letzten vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (it.nrw) veröffentlichten Einwohnerzahl der Beteiligten:

Stadt/Kreis	Einwohner Stand 30. Juni 2010	Umlage pro Jahr = 660,94 € je 100 000 Ew
Bonn	320 535	2 118,55 €
Rhein-Sieg Kreis	598 650	3 956,72 €
Rhein-Erft Kreis	463 687	3 064,69 €
Rheinisch- Bergischer Kreis	277 011	1 830,88 €
Kreis Heinsberg	254 975	1 685,23 €
StädteRegion Aachen	565 109	3 735,03 €
Oberbergischer Kreis	281 912	1 863,27 €
Leverkusen	160 552	1 061,15 €
Kreis Düren	268 089	1 771,91 €
Kreis Euskirchen	191 593	1 266,32 €
Insgesamt	3 382 113	22 353,75 €
nur informell Köln	1 000 660	6 613,77 €

Die Überweisung der Pauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.

- (2) Die Stadt Köln überprüft jährlich, ob die durch die o. a. Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten

durch die von den Beteiligten gezahlten Pauschalen gedeckt sind. Ergibt sich dabei eine Kostenüber- oder unterdeckung, so ist die Stadt Köln im Falle einer Kostenüberdeckung verpflichtet und im Falle einer Kostenunterdeckung berechtigt, im darauf folgenden Jahr die Pauschale entsprechend anzupassen, so dass eine Kostendeckung erreicht wird. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, beginnend mit dem 1. Januar 2012, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten sowie von der Stadt Köln mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach zwei Jahren.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 22. Dezember 2011	Aachen, den 2. Januar 2012
gez. Jürgen R o t e r s Oberbürgermeister	gez. Helmut E t s c h e n b e r g Städteregionsrat
gez. Henriette R e k e r Dezernentin	gez. i. A. Angelika H i r t z Dezernentin für das Gesundheitswesen
Köln, den 22. Dezember 2011	Bergheim, den 24. November 2011
gez. Jürgen R o t e r s Oberbürgermeister	gez. Werner S t u m p Landrat
gez. Henriette R e k e r Dezernentin	gez. Anton-Josef Cremer Dezernent
Köln, den 22. Dezember 2011	Bergisch Gladbach, den 4. Januar 2012
gez. Jürgen R o t e r s Oberbürgermeister	Dr. Hermann-Josef T e b r o k e Landrat
gez. Henriette R e k e r Dezernentin	gez. Cornelia K l i e n Bereichsleiterin 2
Köln, den 22. Dezember 2011	Düren, den 14. Dezember 2011
gez. Jürgen R o t e r s Oberbürgermeister	gez. Wolfgang S p e l t h a h n Landrat
gez. Henriette R e k e r Dezernentin	gez. Dirk H ü r t g e n Dezernent
Köln, den 15. August 2011	Euskirchen, den 29. Dezember 2011
gez. Jürgen R o t e r s Oberbürgermeister	gez. P o t h Allgemeiner Vertreter

gez. Henriette R e k e r Dezernentin	gez. L i n d e n stellvertretender Geschäftsbereichleiter III
Köln, den 22. Dezember 2011	Gummersbach, den 3. November 2011
gez. Jürgen R o t e r s Oberbürgermeister	gez. Hagen J o b i Landrat
gez. Henriette R e k e r Dezernentin	gez. Jochen H a g t Kreisdirektor
Köln, den 10. Oktober 2011	Heinsberg, den 10. Oktober 2011
gez. Jürgen R o t e r s Oberbürgermeister	gez. P u s c h Landrat
gez. Henriette R e k e r Dezernentin	gez. D e c k e r s Kreisdirektor
Köln, den 19. Januar 2012	Siegburg, den 31. Oktober 2011
gez. Jürgen R o t e r s Oberbürgermeister	gez. K ü h n Landrat
gez. Henriette R e k e r Dezernentin	gez. i. A. A l l r o g g e n Dezernent für Soziales und Gesundheit
Köln, den 22. Dezember 2011	Bonn, den 2. November 2011
gez. Jürgen R o t e r s Oberbürgermeister	gez. Jürgen N i m p t s c h Oberbürgermeister
gez. Henriette R e k e r Dezernentin	gez. Rüdiger W a g n e r Dezernent
Köln, den 22. Dezember 2011	Leverkusen, den 21. Dezember 2011
gez. Jürgen R o t e r s Oberbürgermeister	gez. Reinhard B u c h h o r n Oberbürgermeister
gez. Henriette R e k e r Dezernentin	gez. Frank S t e i n Beigeordneter

Genehmigung

Zwischen der Städteregion Aachen, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, den Kreisen Düren und Euskirchen, dem Oberbergischen Kreis, dem Kreis Heinsberg und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie den kreisfreien Städten Bonn und Leverkusen und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 8 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung aus dem Jahre 1998 (von mir genehmigt am 31. Juli 1998 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10. August 1998), deren Aufhebung – nach bereits erfolgter Kündigung durch die Stadt Köln zum 31. Dezember 2011 – zum gleichen Zeitpunkt wirksam wird.

Köln, den 24. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-152

Im Auftrag
gez.: Ballast

Abl. Reg. K 2012, S. 98

**144. Vermessungsgenehmigung II
Dipl.-Ing. Rolf Apel / Vermessungstechniker
Bernhard Giesen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/038/12

Köln, den 27. Februar 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Apel Hitzbroicher Weg 43, 53844 Troisdorf-Sieglar habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung zum 1. März 2012 erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Bernhard Giesen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Lux

Abl. Reg. K 2012, S. 100

**145. Änderung der Satzung über den
Zweckverband Naturpark Bergisches Land
– Neufassung –**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergisches Land hat in seiner Sitzung am 22. November 2011 folgende Neufassung der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

„Satzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

§ 1

Rechtsstellung und Aufgabe des Verbandes

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet zu einem Naturpark als Erholungsgebiet für die Bevölkerung einzurichten und zu erhalten unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer.

(3) Der Zweckverband trifft die zur organisatorischen Regelung dieser Aufgabe erforderlichen Vorkehrungen. Er kann sich bei der Durchführung dieser Aufgabe bereits bestehender Einrichtungen und Organisationen bedienen.

(4) Der Zweckverband dient im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. September 1953 (BGBl. I, S. 1952) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Bergisches Land“. Er hat seinen Sitz in Gummersbach.

§ 3

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes „Naturpark Bergisches Land“ sind:

Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Stadt Köln, Stadt Wuppertal, Stadt Remscheid, Stadt Solingen

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus der Vertretungskörperschaft oder aus dem Dienst des Verbandsmitgliedes aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich im Rechnungsjahr zusammen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) die Einstellung des Geschäftsführers und sonstiger Dienstkräfte,
 - c) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - d) die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - e) die Bildung von Ausschüssen des Verbandes und die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
 - f) die Zusammensetzung des Beirates,
 - g) den Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - j) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann einem Ausschuss oder dem Verbandsvorsteher Angelegenheiten, die in Abs. 2 nicht genannt sind, zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 7

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten sind.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen mit dem Hinweis, dass die Versammlung dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2. Buchst. h), i) und j) bedürfen der 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder oder vier Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Der Vorsitzende der Ver-

bandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Anhörung des Verbandsvorstehers fest.

- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen von der Verbandsversammlung gewählten Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem jeweils zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihrer Hauptämter, gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören; sie nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters in Verbandsangelegenheiten.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem von der Verbandsversammlung bestimmten Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet sind.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann sich mit Einverständnis der Verbandsversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung eines Kreises bedienen.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und der sonstigen Dienstkräfte des Zweckverbandes in Verbandsangelegenheiten.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt die Verbandsversammlung. Sie wählt die Mitglieder der Ausschüsse aus den Vertretern der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachkundige Personen zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellen. Die Zahl der sachkundigen Personen darf die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung nicht erreichen.

§ 11

Beirat

- (1) Zur Förderung und Anregung der Arbeit des Zweckverbandes kann sich die Verbandsversammlung eines Beirates bedienen und setzt dessen Zusammensetzung fest. Ihm sollen Vertreter der im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden und der sonstigen interessierten Stellen, insbesondere Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, des Jagdwesens, des Fremdenverkehrs, der Heimat- und Wandervereine, angehören.
- (2) Vorsitzender des Beirates ist der Verbandsvorsteher. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.
- (3) Der Beirat kann Fachausschüsse und Gebietsausschüsse bilden.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Beirates sowie des Verbandsvorstehers

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Beirates und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung übernehmen die entsendenden Kreise und kreisfreien Städte den Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 13

Geschäftsführer und sonstige Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Zur Durchführung der Geschäfte kann sich der Verbandsvorsteher eines Geschäftsführers und sonstiger Dienstkräfte bedienen.
- (2) Dienstkräfte des Verbandes können als Beamte, Angestellte oder Arbeiter hauptamtlich beschäftigt werden.
- (3) Vor einer Auflösung des Verbandes oder Änderungen seiner Aufgaben hat der Verbandsvorsteher einen Beschluss über die Übernahme von Dienstkräften des Verbandes durch die Verbandsversammlung zu veranlassen. Kommt ein derartiger Beschluss nicht zustande, so treten die Dienstkräfte des Verbandes in den Dienst des Verbandsmitgliedes, das zuletzt den Verbandsvorsteher gestellt hat.
- (4) Hauptamtlich Beschäftigte des Zweckverbandes werden im Falle der Auflösung des Zweckverbandes unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung versorgungsrechtlich den Bediensteten des entsprechenden Kreises oder der kreisfreien Stadt gleichgestellt.

§ 14

Beteiligung der Landesbehörden

- (1) Zur Wahrung landesplanerischer Belange ist der Zweckverband zu einer engen Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen des Landes Nordrhein-

Westfalen verpflichtet, die insgesamt durch den Regierungspräsidenten in Köln vertreten werden.

- (2) Der Regierungspräsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsausschüsse und des Beirates teilzunehmen. Er ist weiter berechtigt, sich in diesen Organen durch einen ständigen Beauftragten vertreten zu lassen.
- (3) Vor Bestellung eines Geschäftsführers ist dem Regierungspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Gemeindevirtschaft sinngemäß Anwendung. Zur Aufstellung und Abrechnung des Haushalts wird das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) angewandt.
- (2) Die für die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Investitionen werden aus zweckgebundenen Zuweisungen und Spenden finanziert. Soweit Investitionen nicht voll aus den Mitteln des Zweckverbandes finanziert werden können oder sollen, ist die Investition nur dann durchzuführen, wenn die Finanzierung der weiteren Kosten durch die Körperschaft oder Einrichtung sichergestellt wird, in deren Gebiet oder zu deren Gunsten die Investition vorgenommen wird.
- (3) Die Verwaltungskosten des Zweckverbandes tragen die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.

§ 17

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes wird von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt geprüft.

§ 18

Ansprüche beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keine Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 19

Liquidation des Verbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsteher Liquidator. Er hat insbesondere die Aufgabe, zur Begleichung der Schulden das Verbandsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen und das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (2) Reicht das Verbandsvermögen zur Begleichung der Schulden des Verbandes nicht aus, so haben die Verbandsmitglieder den Fehlbetrag zu gleichen Teilen nachzuschließen.

(3) Die Verbandsmitglieder haben das ihnen nach Abs. 1 zufließende Vermögen für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten.

§ 20

Anwendung der Kreisordnung

Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung besondere Vorschriften getroffen sind, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf veröffentlicht.

§ 22

In-Kraft-treten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Bergisches Land“ am 22. November 2011 beschlossene, Aktualisierung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land (Neufassung) wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung sowohl in diesem Amtsblatt als auch dem Amtsblatt des Regierungsbezirkes Düsseldorf in Kraft.

Köln, den 17. Februar 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.2 – ZV Naturpark Bergisches Land –

Im Auftrag

gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 100

**146. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 45 – Köln)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 45 des

Oberbürgermeisters der Stadt Köln (mit Schwerpunkt im Bereich der nördlichen Kölner Stadtteile Niehl, Stammheim und Mülheim-Nord) des Oberbürgermeisters der Stadt Köln durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (28. Dezember 2011, Kennz. 376676) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Michael Bungarten, 50226 Frechen, mit Verfügung vom 14. Februar 2012 mit Wirkung vom

1. April 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 45 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 14. Februar 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 34.02-02-KB45Köln-

Im Auftrag

gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2012, S. 103

**147. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 51 – Köln)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 51 (mit Schwerpunkt im Bereich der rechtsrheinischen nördlichen Kölner Stadtteile Holweide, Dellbrück und Höhenhaus) des Oberbürgermeisters der Stadt Köln durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (28. Dezember 2011, Kennz. 376678) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Michael Lutter, 51069 Köln, mit Verfügung vom 14. Februar 2012 mit Wirkung vom

1. April 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 51 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 14. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB51 Köln –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 103

**148. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 55 – Köln)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 55 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln (mit Schwerpunkt im Bereich der rechtsrheinischen Kölner Stadtteile Brück, Neu-Brück und Rath-Heumar) durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (28. Dezember 2011, Kennz. 376680) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister David Nikolay, 51491 Overath, mit Verfügung vom 14. Februar 2012 mit Wirkung vom

1. April 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 55 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 14. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB55 Köln –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 104

**149. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 06 – Städteregion Aachen)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Ver-

kehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 6 des StädteRegionsrates Aachen (mit Schwerpunkt im Bereich der Stadtrandlage der Stadt Aachen (insbesondere Stadtteil Haaren) durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (28. Dezember 2011, Kennz. 376666) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Oliver Holtapfels, 50127 Bergheim, mit Verfügung vom 14. Februar 2012 mit Wirkung vom

1. April 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 6 des StädteRegionsrates Aachen bestellt.

Köln, den 14. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB06 SRAC –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 104

**150. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 24 – Städteregion Aachen)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 24 des StädteRegionsrates Aachen mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Baesweiler mit den Ortsteilen -Setterich, -Loverich, -Ploverich und -Puffendorf sowie die Stadtteile -Apweiler, -Immendorf, -Waurichen und -Prummen der Stadt Geilenkirchen durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (28. Dezember 2011, Kennz. 376672) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Jörg Gottschalk, 52445 Titz, mit Verfügung vom 14. Februar 2012 mit Wirkung vom

1. April 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 24 des StädteRegi-
onsrates Aachen bestellt.

Köln, den 14. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB24 SRAC –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 104

**151. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 16 – Heinsberg)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 16 des Landrates des Kreises Heinsberg (mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Hückelhoven und den Ortschaften Hilfahrt, Millich, Schaufenberg, Ratheim) durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (28. Dezember 2011, Kennz. 376670) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Ulrich Hermanns, 41569 Rommerskirchen, mit Verfügung vom 14. Februar 2012 mit Wirkung vom

1. April 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 16 des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Köln, den 14. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB16 HS –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 105

**152. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 9 des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Burscheid durch Veröffentlichung auf

der Web-Site www.bund.de (28. Dezember 2011, Kennz. 376668) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Christoph Wagner, 58566 Kierspe, mit Verfügung vom 14. Februar 2012 mit Wirkung vom

1. April 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 9 des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises bestellt.

Köln, den 14. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB09RBK –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 105

**153. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 38 – Rhein-Erft-Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 38 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Wesseling mit dem Ortsteil Keldenich durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (28. Dezember 2011, Kennz. 376674) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Thomas Dalinghaus, 50189 Elsdorf, mit Verfügung vom 14. Februar 2012 mit Wirkung vom

1. April 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 38 des Landrates des Rhein-Erft Kreises bestellt.

Köln, den 14. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB38 REK –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 105

154. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. Februar 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 vom 11. September 2006, wird für folgende Fläche zurückgenommen: Stadt Königswinter, Gemarkung Vinxel, Flur 11, Flurstücke 90, 646 und 647.

Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte 1:1000 mit schwarzer Schraffur dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln
– höhere Landschaftsbehörde –
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
- b) Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
– untere Landschaftsbehörde –
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
- c) Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
Obere Straße 8
53639 Königswinter

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 13. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-SU/KÖWI

In Vertretung
gez. S c h w a r z

ABl. Reg. K 2012, S. 106

155. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31. Januar 2012 zum Schutz des Naturdenkmals „Zwergenhöhle“ im Rheinisch-Bergischen Kreis, Gemeinde Odenthal

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturdenkmal ausgewiesen.
- (2) Es handelt sich um eine unterirdisch liegende Karsthöhle mit einem oberirdisch morphologisch bewegten Umfeld im Waldgebiet zwischen Odenthal, Ortsteil Eikamp und Bergisch Gladbach, Ortsteil Herrenstrunden.
- (3) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Zwergenhöhle“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 2,5 Hektar und umfasst im Gemeindegebiet Odenthal, in der Gemarkung Oberodenthal, Flur 14, die Flurstücke 270/72, 271/72, 660, 662 und 346. Die Flurstücke sind jeweils teilweise betroffen.

- (2) Die genaue Fläche und Grenze des geschützten Gebietes ist grünflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:2500 (Deutsche Grundkarte) dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rheinisch Bergischen Kreises (untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen
 - zum Erhalt der naturgeschichtlich wertvollen und seltenen Aufschlüsse des Kalkriffs und der Karsthöhle,
 - zur Unterstützung der geowissenschaftlichen Erkenntnisse, welche Auskunft über die Aufschlüsse eines Riffkalksteins aus dem Mitteldevon (Givet-Stufe-Bücheler Schichten) vermitteln,
 - zum Erhalt des steinbruchähnlichen Kessels im Gebiet, aus dem der Kalksteinfels bis vor ca. 100 Jahren als Baustein entnommen wurde,
 - zum Erhalt von Informationen zu Verhalten und Ökologie der Fledermäuse (Großes Mausohr, Wasserfeldermaus, Braunes Langohr) im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen,
 - zur Förderung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf die Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse;
- b) gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit
 - der Formgebung der Oberflächengestalt durch die kleinflächig bewegte Karstlandschaft mit Erdfällen und Höhlen,
 - der Waldbäume mit verankerten bizarren Wurzelformen, die vereinzelt auf den Klippen stehen,
 - des Kalkbuchenwaldes als Regenerationsraum,
 - des Struktureichtums im Wald mit seiner Kraut- und Strauchschicht.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen hiervon sind:

- a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -informationen dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder;
 - c) ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
2. Straßen, Wege – einschließlich Forstwirtschaftswege –, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen bzw. zu befestigen;
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 5. Steine, andere Materialien oder Boden zu entnehmen;
 6. Oberflächenstrukturen innerhalb der Höhle zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie das Absperrgitter, welches den Höhleneingang verschließt, zu beschädigen oder zu beseitigen;
 7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, insbesondere die Benutzung von Fackeln oder offenem Licht im Bereich der Höhle;
 8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
 9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
 10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;

11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
12. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; ausgenommen hiervon sind:
geführte und angezeigte kulturhistorische oder naturgeschichtliche Führungen, maximal dreimal jährlich, mit Zustimmung des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde und des Eigentümers;
14. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen – einschließlich der Einleitung von Niederschlagswasser – vorzunehmen;
15. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
16. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) zu lagern oder aufzubringen;
17. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu unreinigen;
18. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
19. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderer Produkte vorzunehmen;
ausgenommen hiervon sind:
der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis als untere Landschaftsbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz als untere Forstbehörde;
20. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
21. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
22. gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen;
23. Tiere auszubringen;
24. Wald umzuwandeln, Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baum-

arten sowie über 0,3 Hektar große Kahlschläge vorzunehmen;

25. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kurrungen anzulegen oder vorzunehmen;
26. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2, Nummer 16, 19 und 24;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz (LJG) mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Absatz 2 Nummer 25 und 26;
3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
5. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im Benehmen mit dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis“, Städte Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Gemeinden Odenthal und Kürten vom 29. September 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 41 vom 10. Oktober 2005, wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
Höhere Landschaftsbehörde –
Az.: 51.2-1.1-GL/Zwergenhöhle

Köln, den 31. Januar 2012

gez.: W a l s k e n

ABl. Reg. K 2012, S. 106

156. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 7. Februar 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ vom 19. September 1996 veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 vom 7. Oktober 1996 für den Regierungsbezirk Köln, wird für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nummer 55 und Nummer 77 entsprechend, der durch den Stadtrat der Stadt Wiehl am 13. Dezember 2011 beschlossenen Satzungen, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf folgende Flächen: Stadt Wiehl, Gemarkung Drabenderhöhe, Flur 31, Flurstücke 240, 241, 242, 243 und 244 vollständig, das Flurstück 245 teilweise, mit Ausnahme des am nördlichen Ende grün dargestellten Bereichs.
- (2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:1500 mit schwarzer Schraffur dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Köln
– höhere Landschaftsbehörde –
Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln
- b) Oberbergischer Kreis
– untere Landschaftsbehörde –
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
- c) Stadt Wiehl
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 1
51674 Wiehl

§ 2
In-Kraft-treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 7. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2 GM/Drabender Höhe

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

Abl. Reg. K 2012, S. 109

157. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma Ferro Duo GmbH, Dormagen – Verlegung des Erörterungstermins –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0087/10/G4-St

Köln, den 5. März 2012

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Erörterungstermin, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Firma Ferro Duo GmbH auf dem Werksgelände im CHEMPARK Dormagen in Köln, Gemarkung Worrigen, Flur 1, Flurstück 25 für die Errichtung und den Betrieb einer Chemieanlage zur Herstellung von Wasserchemikalien in der Öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 21. November 2011 auf den

14. März 2012

festgelegt worden war, findet an diesem Termin nicht statt.

Im Hinblick auf die zweckgerichtete Durchführung des Erörterungstermins muss der Zeitpunkt der Erörterung verlegt werden, da angeforderte Stellungnahmen, die für die Bewertung der Einwendungen und somit die Erörterung unentbehrlich sind, nicht rechtzeitig bis zum 14. März 2012 vorliegen.

Die Festsetzung des neuen Erörterungstermins wird zugegebener Zeit frühzeitig erneut öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. S t ö c k e r

Abl. Reg. K 2012, S. 110

158. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und § 3a UVPG – Fa. Shell Deutschland Oil, Werk Wesseling, Anlage Rohödestillation –

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.4.4-16(4)-14/12-Ru

Köln, den 24. Februar 2012

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling; Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage Rohödestillation (Anlagennr.: 0018) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Süd. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Aufstellung und den Betrieb einer NaOH-Dosierstation der o. a. Anlage.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach §3c in Verbindung mit §3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

Abl. Reg. K 2012, S. 110

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

159. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln

Die Kriminaldienstmarke Nr. 8900 des POK Daniel Hahn ist in Verlust geraten.

So wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte die Marke gefunden werden, wird darum gebeten, sie dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 22. Februar 2012

Polizeipräsidium Köln
Az.: 22-1-58-02.09-

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2012, S. 111

160. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3071285252, 3070738475, 391068749.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum
15. Mai 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 15. Februar 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 111

161. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3220229599 (10229599), 3220367415 (10367415), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 22. Februar 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 111

162. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383422136.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 13. Februar 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 111

163. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Wermelskirchen mit den Kontonummern: 383011723 und 383012713 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 21. Februar 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 111

E Sonstige Mitteilungen

164. Liquidation hier: 1. FC Windeck e. V.

Der Verein „1. FC Windeck e. V.“ (VR 80912) in Windeck-Dattenfeld ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Heinz Georg Willmeroth, Übersetziger Straße 21, 51570 Windeck-Dattenfeld, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 111

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.